



1973

Berlin, den 6. Dezember 1973

Teil I Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
23.11. 73	Bekanntmachung über die Umbenennung des Ministeriums für Außenwirtschaft in Ministerium für Außenhandel	539
5.11.73	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung — Arbeitsmedizinische Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen von Werkträgern an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm —	539
1.11. 73	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit — Kunsthandwerk —	540
12.11. 73	Anordnung über Qualifizierungsverträge	542
22.11. 73	Anordnung Nr. Pr. 94/1 — Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh —	544
22.11. 73	Anordnung Nr. Pr. 59/2 — Erzeugerpreise für Milch —	545
12.11. 73	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen	545
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	545

**Bekanntmachung
über die
Umbenennung des Ministeriums für Außenwirtschaft
in
Ministerium für Außenhandel**

vom 23. November 1973

- Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat beschlossen hat, das Ministerium für Außenwirtschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Ministerium für Außenhandel umzubenennen.
- Das Statut des Ministeriums für Außenwirtschaft
— Beschluß des Ministerrates vom 9. August 1973 — (GBl. I Nr. 41 S. 420) behält seine Gültigkeit bei gleichzeitiger Änderung der Bezeichnung Ministerium für Außenwirtschaft in Ministerium für Außenhandel.

Berlin, den 23. November 1973

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. R o s t
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Arbeitsschutzverordnung
— Arbeitsmedizinische Einstellungs- und
Überwachungsuntersuchungen von Werkträgern
an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm —**

vom 5. November 1973

Auf Grund des § 33 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Untersuchungen von Werkträgern an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm in Ergänzung der Siebten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I Nr. 61 S. 502) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Werkträgern, die eine Tätigkeit an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm aufnehmen, sind vorher arbeitsmedizinisch zu untersuchen (Einstellungsuntersuchungen).
- (2) Für Werkträgern, die bereits an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm tätig sind und die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht arbeitsmedizinisch im Sinne dieser Durchführungsbestimmung untersucht wurden, sind diese Untersuchungen nach den Festlegungen des Ministeriums für Gesundheitswesen nachzuholen.

* 4. DB vom 3. Juli 1989 (GBl. II Nr. 63 S. 409)